#### Bekanntmachung

Planung für "ABS Stuttgart – Singen – Grenze D/CH, Abschnitt Nord", in Ehningen hier: Duldungsanordnung gemäß § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Vorarbeiten auf Grundstücken

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart hat mit Schreiben vom 08.05.2024 mitgeteilt, dass die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH, als Vorhabenträgerin plant, das o. g. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben planen und ausführen zu können, sollen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit von Mai 2024 bis September 2024 Vorarbeiten durchgeführt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart hat auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 16.04.2024 zur Vorbereitung der Planung des im Betreff genannten Bauvorhabens eine Duldungsanordnung nach § 17 AEG erlassen.

#### Der verfügende Teil der Duldungsanordnung lautet:

Auf den Flurstücken mit den Flurstücksnummern 3884, 3887/4, 3888/1, 3887/1, 3887/3, 3887/10, 3887/11, 3872/1, 3874/1, 3874, 3873/15, 3873/16, 3873/17, 3873/18, 3871, 3872/3, 3873/14, 3873/13, 3873/12, 3873/11, 3873/10, 3873/2, 46/2, 3873/9, 3849, 3887/13 (alle Lageplan 2.1),

sowie auf den Flurstücken mit den Flurstücksnummern 5545, 147, 5548 und 5523 (alle Lageplan 2.2)

in der Gemeinde Ehningen, Gemarkung Ehningen, hat der jeweilige Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung für das im Betreff genannte Bauvorhaben ab dem 27.05.2024, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Anordnung, folgende Vorarbeiten durch die Vorhabenträgerin oder einen von dieser Beauftragten zu dulden:

Das Betreten und Befahren der Grundstücke und die Untersuchung für Zwecke der Erstellung von Übersichts- und Detailbiotopkartierungen (Baumhöhlen, Habitatbäume, Horste der Artengruppen Haselmäuse, Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien).

2. Die sofortige Vollziehung der Duldungsanordnung wird angeordnet.

### **Hinweise**

- Durch die zu duldenden Maßnahmen wird nicht über die Zulassung des Bauvorhabens entschieden.
- 2. Sofern dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die vorgenommenen Maßnahmen unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, so ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde (Enteignungsbehörde), auf Antrag der Vorhabenträgerin oder des Berechtigten die Entschädigung fest (vgl. § 17 Abs. 3 AEG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale.

## Eisenbahn - Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn

eingelegt wird.

Der Widerspruch gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, sie entfällt aufgrund der besonderen Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann beim

# Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04107 Leipzig

gestellt werden.

Die Duldungsanordnung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Duldungsanordnung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart angefordert werden.

Die Duldungsanordnung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeinde Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen oder dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, eingesehen werden.

gez.

Lukas Rosengrün

-Bürgermeister-